

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Dezember 1997

**2633. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Knonau ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 3400/1995 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in zwei Gebieten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 22. September bis 21. Oktober 1997 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Knonau (Ergänzung) wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500, Nr. 24, und 1:1000, Nr. 9/26, beide vom September 1997, festgesetzt.

II. Die Gemeinde Knonau wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Knonau, 8934 Knonau, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, die Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, die Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**